



Ab ins Lager - Worauf kommt es an ?

Aspekte und Auflagen im Bereich Wald und Naturschutz

Forstdirektion Malmedy-Büllingen

Jugendlager - Wald und Naturschutz

- **Wahl des Lagerplatzes**

- ✓ Jugendlager = Aktivität in der Natur → Standortwahl: Wiese + Wald + Wasser
 - ✓ Nutzung = gesetzl. Bestimmungen + Verhaltensregeln
 - ↗ Einverständnis des Eigentümers
 - ↗ Allg. Polizeiverordnung (Mappe Vermieter-Mieter)
 - ↗ gesetzliche Bestimmungen und Auflagen (Forstgesetzbuch, Feldgesetzbuch, Umwelt-Wassergesetzbuch, Naturschutzgesetz, Natura 2000-Erlasse* ...)
- (N2000* = EU-weites, kohärentes Biotop-Netz zum Schutz von Pflanzen, Tieren u. Lebensräumen)
- Genehmigungsantrag an die Gemeinde (und Forstverwaltung wenn in Natura 2000) : durch den Vermieter



Jugendlager - Wald und Naturschutz

- **Wald:**

- Zugang

- Fußgänger: Straßen, Wege, Pfade + ausgewiesene Zonen OK
 - Radfahrer: Straßen, Wege + ausgeschilderte Pfade OK
 - Hunde: immer angeleint
 - Fahrzeug: Straßen, wenn öffentlich zugänglich + Ausnahmen
 - ☑ Auskunft durch Forstamt oder Förster !!
 - ☑ Spielzonen: Antragsformular für Jugendlager !!

- Kampieren: verboten (außer ausgewiesene Zone)

- Feuer: verboten (außer ausgewiesene Zone, z.B. Grillhütten)

!! temp. Zugangsverbot aus Sicherheitsgründen durch DNF !!
(Brandgefahr, Sturm, Treibjagd, Schutz von Fauna und Flora)



Jugendlager - Wald und Naturschutz

- **Wiese:**

- Zugang: OK (Eigentümer)
- Ausnahme: Präsenz sensibler Lebensraum (Natura 2000)
 - teilweise Ausgrenzung (Vermieter)
 - Reduzierung Teilnehmerzahl (Vermieter)
- Zelte (+ Aufbauten):
 - Abstand ≥ 50 m zum Waldrand (Polizeiverordnung)
 - Abstand zu Einzelbäumen und Baumreihen: so zu wählen, dass umfallende Bäume oder herabfallende Äste keine Gefahr darstellen bzw. keine Schäden verursachen können
 - außerhalb sensibler Lebensräume (s.o.)
 - außerhalb von Überschwemmungszonen (Stauungsgefahr)



Jugendlager - Wald und Naturschutz

- **Wiese:**

- Abwässer (Toiletten, Reinigung):

- !! VERBOT DIREKTEINLEITUNG OBERFLÄCHENGEWÄSSER !!

- Donnerbalken: OK ; Abstand ≥ 10 m zur Uferkante (PolizeiVer.)

- wenn Präsenz sensible Zone: Abstand ≥ 20 m

- Mobiltoiletten

- Mobiltoiletten: OK

- Spül-Waschabwasser: Grube & Versickerung : OK

- wenn Präsenz sensible Zone: Abstand ≥ 20 m

- Feuer: Abstand ≥ 25 m zum Waldrand (ForstG, FeldG)

- Abstand ≥ 100 m zu Häusern, Hecken, Obstwiesen,... (FeldG)

- (Lagerfeuer : Genehmigung Gemeinde ; Brennholz = Eigentümer)



Jugendlager - Wald und Naturschutz

- **Wasserlauf:**

= sensibles Ökosystem (hohes Verbreitungspotenzial z.B. Brennöl)

= Hauptvernetzungselement « Natura 2000 »

Beispiel: die Our

- sensible Arten: Flussperlmuschel, Bachmuschel, Eisvogel, Schwarzstorch, Groppe, Bachneunauge, Wasseramsel etc. → gute Wasserqualität
- direkte Einleitung Abwässer : verboten
- Zugang: verboten (Ufererosion, Eintrag von Schwebstoffen, ...)
- Stauen: verboten (Änderung Strömungsverhältnisse, Hindernis für Fische und andere Lebewesen,...)
- Baden: verboten (außer offiziell ausgewiesene Badezonen)



Jugendlager - Wald und Naturschutz

- **Sonstige Standorte:**

- Trinkwassergewinnungsstellen: Abstand ≥ 100 m
- Naturschutzgebiete: ausgeschlossen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

